

Referat 508
Gz. 508-543.53/2

- An alle Visastellen –

Betr.: Familienzusammenführung bei Flüchtlingen
Hier: EuGH-Urteile zur zwischenzeitlichen Volljährigkeit beim Elternnachzug (verb. Rs. C-273/20 u. C-355/20) und Kindernachzug (Rs. C-279/20)
Bezug: Weisung vom 07.12.2021 (Gz. 508-2-543.53/2)
Anlagen: 1. EuGH v. 01.08.2022, Rs. C-273/20 und C-355/20 (Elternnachzug)
2. EuGH v. 01.08.2022, Rs. C-279/20 (Kindernachzug)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Weisung vom 07.12.2021 wurden Sie gebeten, bestimmte Visumanträge zum Elternnachzug zu ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ruhend zu stellen:

- UMF wurde im Asylverfahren volljährig und der Visumantrag wurde innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (Zeitpunkt der Bekanntgabe des BAMF-Bescheids) gestellt
- UMF wurde zwischen Asylverfahren und Visumantrag volljährig und der Visumantrag innerhalb von 3 Monate nach Anerkennung gestellt.
- UMF wurde im Visumverfahren volljährig

Der EuGH hat am 1. August 2022 entschieden, dass es beim **Elternnachzug** zum UMF (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim **Kindernachzug** zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** ankommt.

Vorbemerkung:

Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, aber bald volljährig sein wird, sollen weiterhin prioritär behandelt werden. Bislang ruhendgestellte Anträge sollen im Rahmen des Möglichen prioritär abgearbeitet werden, um die aufgrund der Ruhendstellung ohnehin lange Bearbeitungszeit nicht noch weiter zu verlängern. Bei Erteilungsreife ist ein D-Visum, unabhängig von einer zwischenzeitlich eintretenden Volljährigkeit, für 90 Tage zu erteilen.

I. Entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Für ruhendgestellte und neue Anträge prüfen Sie bitte wie folgt:

Ist das Kind bei der Entscheidung über den Visumantrag nicht minderjährig, gilt es dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 AufenthG, wenn

- (1.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig** war (der formlose Antrag genügt) und
- (2.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages unbegleitet** war, d.h. sich nicht in der Obhut eines oder einer Verwandten befand, und
- (3.) der **Visumantrag** (von den Eltern, dem Kind selbst oder dessen Vormund) **innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist.

Im Übrigen sind dann die regulären Voraussetzungen des § 36 AufenthG zu prüfen.

Wurde der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung gestellt und war das Kind **beim Visumantrag volljährig**, ist der Antrag wie bisher **abzulehnen** (vgl. Weisung vom 07.12.2021). Wurde das Kind erst im Visumverfahren volljährig oder war das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet, siehe II.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** auszustellen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 36 AufenthG.¹

II. Nicht entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Vorerst **ruhendgestellt bleiben** Verfahren, in denen die Volljährigkeit des UMF erst während des Visumverfahrens eintritt und der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist. Ebenso bleiben Verfahren ruhendgestellt, in denen das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet war. **Neue Anträge auf Elternnachzug**, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen zurückgestellt und auf Wiedervorlage in drei Monaten gelegt werden.

Hintergrund: Es besteht noch Klärungsbedarf, ob die Drei-Monatsfrist bei Volljährigkeit im Visumverfahren anwendbar ist und wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Kind bei Asylantragstellung nicht unbegleitet war.

Bei Nachfragen weisen Sie bitte auf die Komplexität der Rechtsfragen in diesen besonders gelagerten Fällen hin, die noch geklärt werden müssen, und bitten Sie die Antragstellenden um Geduld.

¹ Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidungen Rs. C-273/20 und C-355/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 36 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

III. Anträge auf Kindernachzug (§ 32 AufenthG)

Für Anträge nach § 32 AufenthG auf Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling folgt aus EuGH-Entscheidung zum Kindernachzug (Rs. C-279/20):

- Wird das Kind **während des Visumverfahrens** volljährig, ist **wie bisher** eine **Doppelprüfung** der Erteilungsvoraussetzungen vorzunehmen (Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen sowohl einen Tag vor der Volljährigkeit sowie am Entscheidungstag abgesehen von der Minderjährigkeit)
- Wurde das Kind **nach Stellung des Asylantrages** (formloser Asylantrag genügt), **aber vor Stellung des Visumantrags volljährig**, so gilt das Kind als minderjährig im Sinne von § 32 AufenthG, wenn der **Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** gestellt worden ist. Im Übrigen sind die sonstigen Voraussetzungen von § 32 AufenthG zu prüfen. Auch hier ist wie üblich eine Doppelprüfung vorzunehmen.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** zu erteilen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 32 AufenthG.²

IV. Hinweis

509-9 wird entsprechend in ruhend gestellten Klageverfahren vorgehen. Die AVs werden gegebenenfalls per Einzelfallweisung von dort um kurzfristige Erteilung gebeten.

V. Berichte an 508 und 510

Wir bitten Sie um **formlose Berichte** unter Angabe des Gz. an 508-R1 und an 510-R

- **Kurzfristig** (möglichst bis zum 16.09.2022): in welchem Zeitraum Sie die Fälle voraussichtlich abarbeiten können;
- **Monatlich** (zum 1. des Monats): wie der Stand der abgearbeiteten und noch nicht bearbeiteten Altfälle ist.

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat 508

² Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidung Rs. C-279/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 32 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.